

Bekanntmachung Nr. 146/2008

Satzung der Gemeinde Dassendorf über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird gemäß Beschlußfassung der Gemeindevertretung Dassendorf vom 15. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Dassendorf wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namenschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Namenschilder werden grundsätzlich an einem Pfosten auf dem Bürgersteig angebracht.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschilder entstehen, hat die Gemeinde Dassendorf auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch den Amtsvorsteher des Amtes Hohe Elbgeest zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von mindestens 1,50 m anzubringen. Steht eine Hauszeile mit dem Giebel zur Straße und befinden sich der oder die Hauseingänge an einer Seite, so ist unabhängig von der Hausnummer am Hauseingang zusätzlich die Hausnummer an der der Straße zugewandten Seite anzubringen.

- (4) Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich erkennbar sein. Bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe ist die Hausnummer von der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.

Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.

- (5) Für die Hausnumerierung sind gut lesbare und gut erkennbare Ziffern zu wählen. Die Hausnummern sollen bei Dunkelheit entweder von innen beleuchtet (transparent) sein oder aber durch eine Lampe angestrahlt werden.
- (6) Die Hausnummernschilder sind mindestens 12 x 14 cm auszubilden. Bei dreistelligen Ziffern muss das Hausnummernschild mindestens 20 x 22 cm groß sein.

§ 4

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Dassendorf wird im Rahmen der Vergabe von Hausnummern nach dieser Satzung grundstücks- und personenbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Eigentümerverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.
- (2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Bauakten erhoben. Die Daten können durch Dritte wie andere Betroffene und Ihre Beauftragten im Rahmen der Vergabe eingesehen werden.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dassendorf über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern vom 14. März 1986 außer Kraft.

Dassendorf, den 16.07.2008

_____ Gemeinde Dassendorf